Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

zur Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. III/H 25 „Wohnen östlich der Siebenbürger Straße“ der Stadt Bielefeld

Bertram Mestermann
Büro für Landschaftsplanung

Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg
Tel. 02902-701231
info@mestermann-landschaftsplanung.de

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

zur Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. III/H 25 „Wohnen östlich der Siebenbürger Straße“ der Stadt Bielefeld

Auftraggeber:
Baugenossenschaft
Freie Scholle eG
Jöllenbecker Straße 123
33613 Bielefeld

Verfasser:
Bertram Mestermann
Büro für Landschaftsplanung
Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg

Bearbeiter:
Ann-Katrin Gockel
M. Sc.-Ing. Landschaftsarchitektur

Thomas Störmann
B. Eng. Landschaftsentwicklung

Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Proj.-Nr. 1795

Warstein-Hirschberg, Juli 2019

Inhaltsverzeichnis

1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung 1
2.0 Rechtlicher Rahmen und Methodik 2
3.0 Vorhabensbeschreibung 6
4.0 Bestandssituation 9
5.0 Ermittlung der Wirkfaktoren 13
6.0 Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums 14
6.1 Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten 14
6.1.1 Ortsbegehung des Plangebiets 15
6.1.2 Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen 17
6.1.3 Auswertung des Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) 18
6.1.4 Auswertung der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“ 21
6.2 Konfliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten 21
6.2.1 Häufige und verbreitete Vogelarten 21
6.2.2 Planungsrelevante Tierarten 22
6.3 Ergebnis der Stufe I und weitere Vorgehensweise 32
7.0 Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände 33
8.0 Zusammenfassung 36

1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung

Mit der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. III/H 25 „Wohnen östlich der Siebenbürger Straße“ der Stadt Bielefeld sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Nachverdichtung mit Wohnraum geschaffen werden, damit der allgemein hohen Nachfrage an Wohnraum in Bielefeld Rechnung getragen werden kann. Darüber hinaus plant die Stadt Bielefeld eine bauliche Erweiterung der städtischen Kindertagesstätte „Großer Weil“.

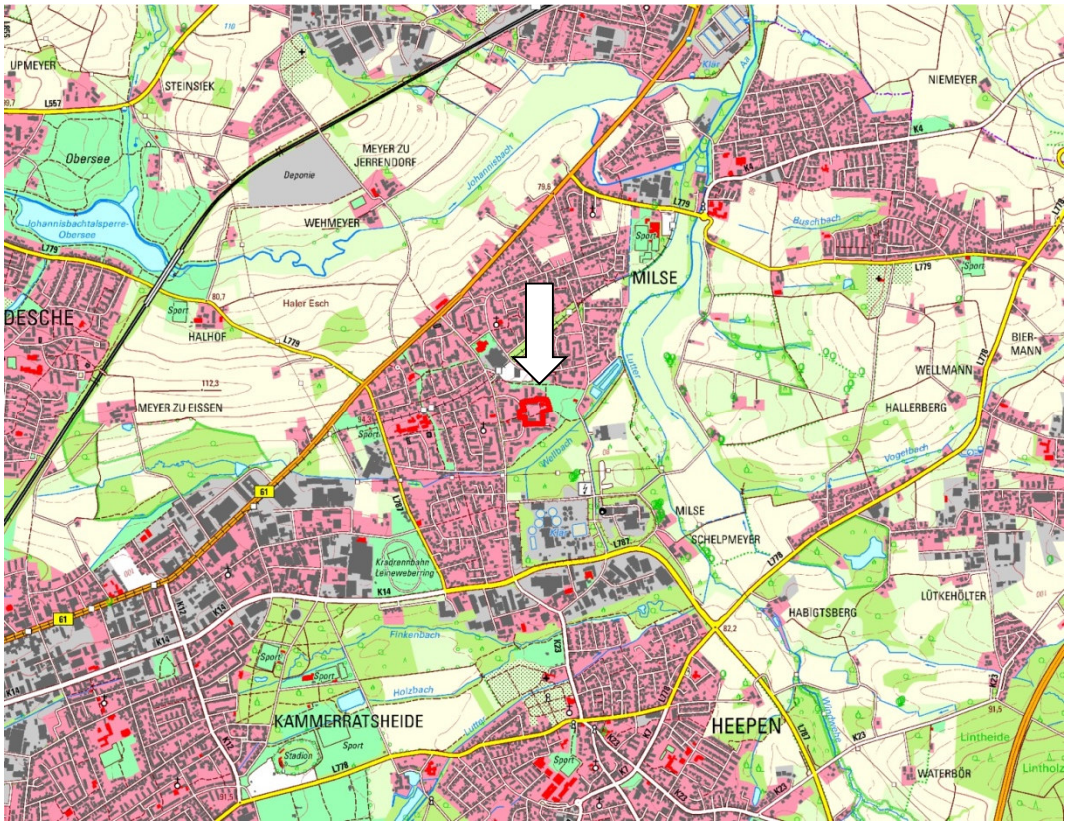

Abb. 1 Lage des Plangebietes (rote Linie, weißer Pfeil) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:25.000.

Im Zusammenhang mit der Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. III/H 25 „Wohnen östlich der Siebenbürger Straße“ der Stadt Bielefeld ist im Rahmen einer Artenschutzprüfung zu untersuchen, ob gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine unzulässige Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten eintreten kann. Der vorgelegte artenschutzrechtliche Fachbeitrag dient hierfür als fachliche Grundlage.

2.0 Rechtlicher Rahmen und Methodik

Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (Prüfungsveranlassung)

„Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen der §§ 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69ff BNatSchG zu beachten“ (MULNV 2016).

Vorhaben in diesem Zusammenhang sind:

1. nach § 15 BNatSchG i. V. m. § 30ff LNatSchG NRW zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft. Mögliche Trägerverfahren sind in § 33 Abs. 1-3 LNatSchG NRW genannt (z. B. Erlaubnisse, Genehmigungen, Planfeststellungen).
2. nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB).

„Die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung sowie Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen sind keine Vorhaben im Sinne der VV-Artenschutz.

Bei der ASP handelt es sich um eine eigenständige Prüfung, die nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann (z. B. Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Prüfung nach der Eingriffsregelung, Prüfung nach Umweltschadensgesetz). Die ASP sollte soweit möglich mit den Prüfschritten anderer Verfahren verbunden werden“ (MULNV 2016).

Prüfung der artenschutzrechtlichen Tatbestände (Prüfumfang)

„Bei einer ASP beschränkt sich der Prüfumfang auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Wenn in Natura 2000-Gebieten FFH-Arten betroffen sind, die zugleich in Anhang II und IV der FFH-RL aufgeführt sind, ist neben der FFH-Verträglichkeitsprüfung auch eine ASP durchzuführen. Dies gilt ebenso für europäische Vogelarten des Anhangs I und des Art. 4 Abs. 2 V-RL.

Die „nur“ national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt“ (MULNV 2016).

Formale Konsequenzen (Verbotstatbestände)

Gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Entsprechend § 45 Abs. 7 BNatSchG können die nach Landesrecht zuständigen Behörden im Einzelfall Ausnahmen von diesen Verboten zulassen.

Planungsrelevante Arten

„Planungsrelevante Arten sind eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen geschützten Arten, die bei einer Artenschutzprüfung (ASP) im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Das LANUV bestimmt die für Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Arten nach einheitlichen naturschutzfachlichen Kriterien […].

Der Begriff „planungsrelevante Arten“ ist weit zu verstehen. Er ist nicht nur auf die Anwendung in Planungsverfahren beschränkt, sondern bezieht sich auf die Anwendung in allen Planungs- und Zulassungsverfahren […].

Die übrigen FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten sind entweder in Nordrhein-Westfalen ausgestorbene Arten, Irrgäste sowie sporadische Zuwanderer. Solche unsteten Vorkommen können bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens sinnvoller Weise keine Rolle spielen. Oder es handelt sich um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (d. h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko).

Die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüften Arten sind im Rahmen des Planungs- oder Zulassungsverfahrens zu berücksichtigen. Das Nichtvorliegen der Verbotstatbestände ist für diese Arten in geeigneter Weise in der ASP zu dokumentieren. […]

Sofern ausnahmsweise die Möglichkeit besteht, dass die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG infolge des Vorhabens bei einer nicht planungsrelevanten Art erfüllt werden, wäre die Behandlung einer solchen Art im Planungs- oder Zulassungsverfahren geboten (z. B. bei Arten, die gemäß der Roten Liste im entsprechenden Naturraum bedroht sind, oder bei bedeutenden lokalen Populationen mit nennenswerten Beständen im Bereich des Plans/Vorhabens)“ (MULNV 2016).

Methodik

Der Ablauf und die Inhalte einer Artenschutzprüfung umfassen die folgenden drei Stufen (MWEBWV 2010):

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabenstyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

Sofern eine vorhabensspezifische Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände anzunehmen ist, ist ein Ausnahmeverfahren der Stufe III durchzuführen. In der Regel wird durch geeignete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahen das Eintreten der Verbotstatbestände verhindert. Damit ist die Durchführung der Stufe III der Artenschutzprüfung überwiegend nicht erforderlich.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz der Planungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben erfolgt entsprechend der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) (MULNV 2016).

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken) und bei Bedarf auch methodisch beanstandungsfreie Erfassungen vor Ort gründet. Die Ortsbegehung erfolgte am 14. Juni 2019.

3.0 Vorhabensbeschreibung

Mit der Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. III/H 25 „Wohnen östlich der Siebenbürger Straße“ der Stadt Bielefeld sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Nachverdichtung mit Wohnraum geschaffen werden, damit der allgemein hohen Nachfrage an Wohnraum in Bielefeld Rechnung getragen werden kann. Darüber hinaus plant die Stadt Bielefeld eine bauliche Erweiterung der städtischen Kindertagesstätte „Großer Weil“.

Ein Planungserfordernis im Sinne des § 1 (3) BauGB ist gegeben, um den Bereich gemäß den städtischen Zielsetzungen weiterzuentwickeln. Die Änderungsplanung wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt (TISCHMANN LOH STADTPLANER PARTGMBB 2019A).

Die Festsetzungen im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. III/H 25 ersetzen mit Inkrafttreten die jeweils bisher geltenden Festsetzungen der Bebauungspläne Nr. III/3/28.00 und Nr. III/3/38.00 in ihrer jeweiligen rechtsgültigen Fassung vollständig. Diese Verdrängungsfunktion bewirkt jedoch keine Aufhebung – sollte sich der Bebauungsplan Nr. III/H 25 als unwirksam erweisen, lebt das frühere Recht wieder auf. Die Festsetzungen der Bebauungspläne Nr. III/3/28.00 und Nr. III/3/38.00 in der jeweils gültigen (Änderungs-) Fassung für die angrenzenden Bereiche bleiben ansonsten unberührt (TISCHMANN LOH STADTPLANER PARTGMBB 2019A).

Lage des Plangebietes

Das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. III/H25 „Wohnen östlich der Siebenbürger Straße“ liegt im Stadtteil Baumheide der Stadt Bielefeld und dort im Übergang des Wohnsiedlungsbereichs Siebenbürger Straße zum Grünzug im Bereich Wellbach/ Lutter.

Es wird im Westen, Norden und Süden durch die Siebenbürger Straße und hiervon abzweigenden Erschließungsstichen begrenzt. Im Osten schließt eine innerörtliche Grün-/ Parkanlage an. Die Größe des Plangebiets umfasst knapp 1,7 ha (TISCHMANN LOH STADTPLANER PARTGMBB 2019A).

Bebauungsplan Nr. III/H 25 „Wohnen östlich der Siebenbürger Straße“

<u>Art der baulichen Nutzung und Fläche für den Gemeinbedarf</u>

Die Festsetzung zur Art der baulichen Nutzung wird aus dem Altplan übernommen. Die bisher für eine wohnbauliche Nutzung berücksichtigten Flächen im Plangebiet werden demzufolge weiterhin als reines Wohngebiet (WR) gemäß § 3 BauNVO ausgewiesen. Der geplante Neubau ist in diesem Rahmen realisierbar. Die 25 %-Quote zum geförderten Wohnungsbau soll hierbei umgesetzt werden. Von den 24 geplanten Wohnungen sollen mindestens sechs öffentlich gefördert werden. Eine Regelung zur

Umsetzung und Sicherung der Quote wird in einem städtebaulichen Vertrag gemäß § 11 (1) BauGB mit der Stadt und dem Investor zum Satzungsbeschluss erfolgen.

Ebenfalls übernommen wird die Festsetzung einer Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Kindergarten/Kindertagesstätte“ einschließlich der hier zulässigen Nutzungen auf der hierfür bisher vorgesehenen Teilfläche im Osten (TISCHMANN LOH STADTPLANER PARTGMBB 2019A).

Maß der baulichen Nutzung, überbaubare / nicht überbaubare Grundstücksflächen

Reines Wohngebiet
Die Grund- und Geschossflächenzahlen (GRZ, GFZ) orientieren sich mit 0,4 bzw. 1,2 an den Obergrenzen des § 17 BauNVO, um ein ausreichendes Maß an Flexibilität zu wahren. Bereits der Altplan lässt im Geltungsbereich maximal drei und vier Vollgeschosse zu. Dies entspricht sowohl dem realisierten Bestand als auch dem geplanten Neubau. Die Regelungen des Altplans werden insofern beibehalten und im Bereich des geplanten Neubaus analog gewählt. Ergänzend werden maximale Gebäudehöhen aufgenommen, um Volumen und Höhe des neuen Baukörpers gegenüber der Nachbarschaft und entlang der Siebenbürger Straße in einer angemessenen Größenordnung zu steuern. Die zulässige Höhenentwicklung orientiert sich für den hinzukommenden Baukörper an der konkreten Projektplanung und wird dort auf 12 m begrenzt. Für die darüber hinaus einbezogenen Wohngebäude erfolgen bestandsorientierte Festsetzungen in Abhängigkeit der umgesetzten Geschossigkeit. Um hierbei die topografischen Verhältnisse mit einem Gefälle in südöstliche Richtung angemessen zu berücksichtigen, ist eine Einmessung der Geländehöhen erfolgt. Vorgeschlagen wird auf dieser Grundlage eine Festsetzung als Gesamthöhe in Meter über NHN (Normalhöhennull). Damit wird ein eindeutiger Bezug zum Gelände und zur Nachbarschaft gewährleistet. Die Beibehaltung eines harmonischen Siedlungs- und Straßenbilds kann hierdurch insgesamt sichergestellt werden (TISCHMANN LOH STADTPLANER PARTGMBB 2019A).

Lage und Tiefe der überbaubaren Grundstücksfläche werden künftig ausschließlich durch Baugrenzen bestimmt. Die Baufenster werden weiterhin baukörperorientiert, aber auch im Bestand mit etwas Spielraum gefasst und einheitlich auf jeweils eine Tiefe von 16 m begrenzt (TISCHMANN LOH STADTPLANER PARTGMBB 2019A).

Fläche für den Gemeinbedarf, Kindergarten / Kindertagesstätte
Die Lage der Einrichtung auf dem Grundstück und ihre Erschließung sind im Bestand vorgegeben. Konkret geplant ist eine bauliche Erweiterung im Norden des Bestandsgebäudes, die Baugrenzen werden in diesem Bereich entsprechend erweitert. Um darüber hinaus auch langfristig Planungssicherheit und Flexibilität für den städtischen Kindergarten zu erhalten, werden zudem die weiteren überbaubaren Flächen großzügig gefasst. Bauordnungsrechtliche Anforderungen und Abstandsflächen sind im Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.

Um den Mindestanforderungen der Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung gemäß § 16 (3) BauNVO zu entsprechen, werden darüber hinaus eine Grundflächenzahl mit Spielraum (GRZ 0,5) sowie die Option einer (bislang nicht geplanten) Zweigeschossigkeit berücksichtigt. Eine Erweiterung des Kindergartenstandorts an sich ist hiermit nicht verbunden. Ein angemessener Übergang zu den anschließenden Parkanlagen kann auf Grundlage der getroffenen Regelungen weiterhin gewährleistet werden (TISCHMANN LOH STADTPLANER PARTGMBB 2019A).

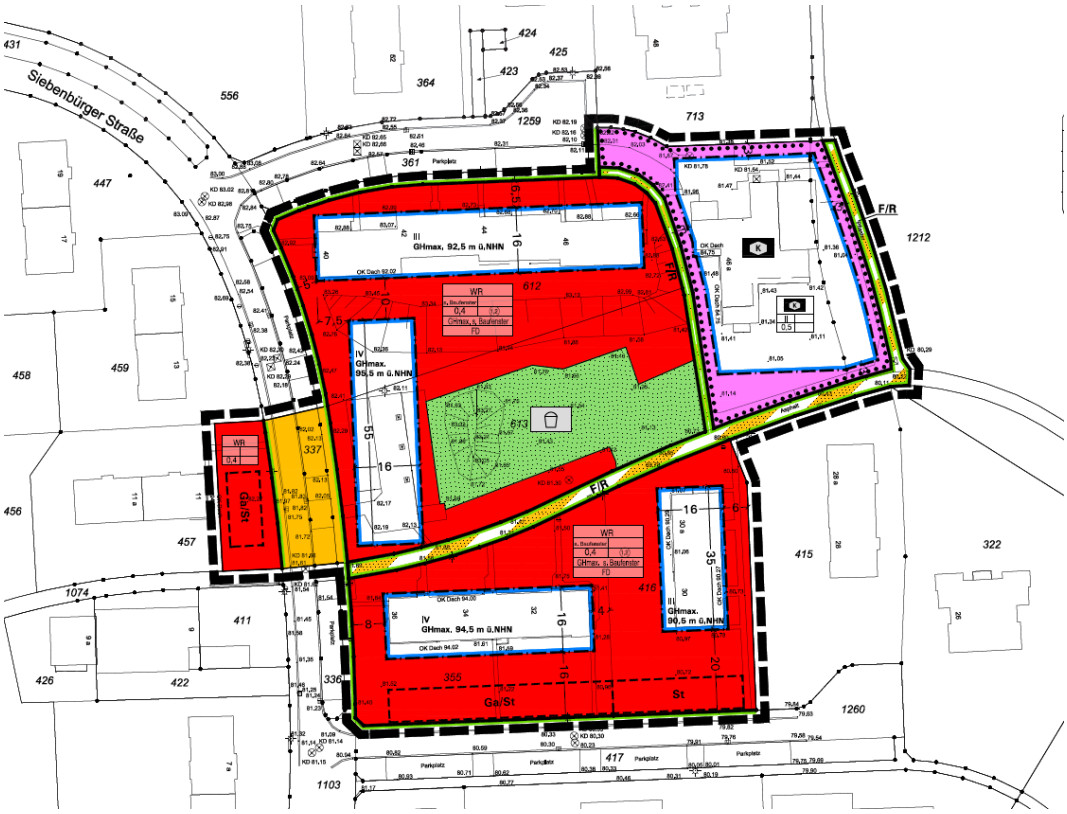

Abb. 2 Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. III/H 25 „Wohnen östlich der Siebenbürger Straße“ (TISCHMANN LOH STADTPLANER PARTGMBB 2019B).

4.0 Bestandssituation

Das ca. 1,7 ha große Plangebiet der Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. III/H 25 „Wohnen östlich der Siebenbürger Straße“ liegt im Stadtteil Baumheide der Stadt Bielefeld und dort im Übergang des Wohnsiedlungsbereichs Siebenbürger Straße zum Grünzug im Bereich Wellbach/Lutter.

Das Plangebiet sowie die Umgebung sind durch zumeist drei- und viergeschossige Wohngebäude geprägt, dazwischen finden sich auch einzelne sechsgeschossige Hochhäuser, alle Gebäude weisen Flachdächer auf. Die Freiflächen zwischen den Gebäuden stellen sich als großflächige Scherrasenflächen dar. Auf den Rasenflächen stocken vereinzelt Bäume und Gehölze unterschiedlicher Altersstrukturen.

Im nördlichen sowie im südlichen Randbereich des Plangebiets befinden sich insgesamt drei Wohngebäude unterschiedlicher Größe. Diese sind von Scherrasenflächen mit Baumbestand umgeben. Im Nahbereich des nördlichen Gebäudes befinden sich kleinflächig private Gartenbereiche. Im östlichen Plangebietsbereich liegt das Gelände einer Kindertagesstätte mit den dazugehörigen Außenanlagen, auf dem Gelände bzw. unmittelbar angrenzend stocken ebenfalls Bäume teils älter Ausprägung, außerdem befinden sich Flächen mit Zierpflanzen und Gehölzen im Nahbereich des Gebäudes. Nördlich der Kindertagesstätte befindet sich ein versiegelter Parkplatz.
Zentral im Plangebiet liegt ein Spielplatz, welcher zum Teil von einem alten Baumbestand umgeben ist. Außerdem wird der Spielplatz von unterschiedlichen Sträuchern- und Heckenpflanzen begrenzt. Westlich des Spielplatzes befindet sich ein Garagenkomplex, zwischen dem sich eine größere versiegelte Fläche befindet. Nördlich, östlich sowie südlich des Garagenkomplexes stocken Gehölzstrukturen (Einzelbäume, Bäume mit Strauchschicht im Unterwuchs sowie vereinzelte Sträucher). Außerdem befindet sich zwischen dem Garagenkomplex und dem nördlichen Wohngebäude ein ausgesäter Blühstreifen. Von Westen nach Osten verläuft außerdem ein Fuß-und Radweg innerhalb des Plangebietes.

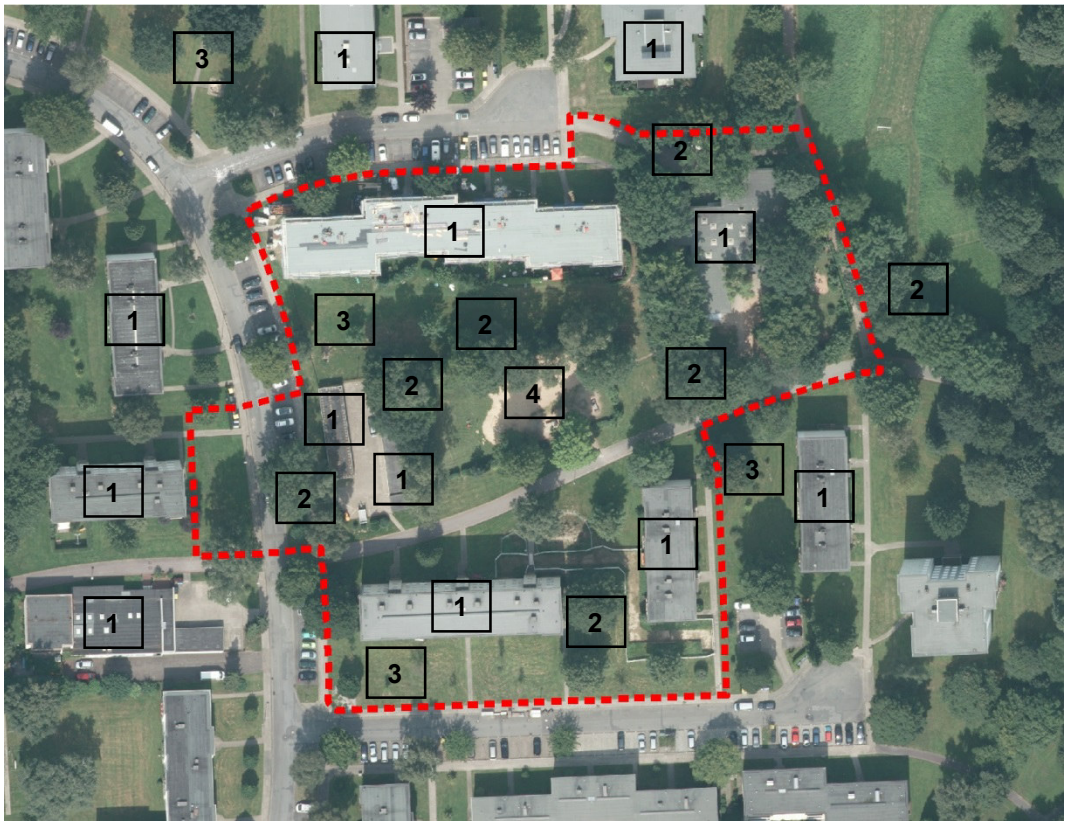

Abb. 3 Bestandssituation auf Basis des Luftbildes (rote Strichlinie = Plangebiet).

Legende:
1 = Gebäude
2 = Bäume / Gehölze
3 = Scherrasen
4 = Spielplatz

Kennziffer 1
Lebensraumtyp: Gebäude

Abb. 4 Eines der bestehenden Wohngebäude innerhalb des Plangebietes.

Abb. 5 Garagenkomplex innerhalb des Plangebietes.

Abb. 6 Kindertagesstätte im östlichen Teil des Plangebiets.

Kennziffer 2

Lebensraumtyp: Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken

Abb. 7 Gehölzstrukturen zwischen der Wohnbebauung innerhalb des Plangebietes.

Abb. 8 Gehölzstrukturen angrenzend an den Spielplatz innerhalb des Plangebietes.

Abb. 9 Gehölze auf dem Gelände der Kindertagesstätte.

Kennziffer 3 und 4

Lebensraumtyp: Fettwiesen und -weiden sowie Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen

Abb. 10 Blick auf den Spielplatz, welcher zentral innerhalb des Plangebietes liegt.

Abb. 11 Typischer Scherrasen mit einzelnen Gehölzen im Bereich des Plangebietes.

Abb. 12 Blühstreifen nördlich des Garagenkomplexes.

5.0 Ermittlung der Wirkfaktoren

Die potenzielle Betroffenheit planungsrelevanter Arten kann sich primär aus der mit dem Vorhaben einhergehenden Beanspruchung bzw. der Entfernung von Gebäuden (Garagenkomplex) und Gehölzen (nördlich der Kindertagesstätte und östlich der Garagen) sowie dem daraus resultierenden Verlust von Lebensraumstrukturen ergeben. Im Zuge der Baumaßnahmen kann es zu temporären akustischen und optischen Störungen kommen (Baustellenlärm, Bewegung der Baumaschinen).

Baubedingte Wirkfaktoren sind Wirkungen, die im Zusammenhang mit den Bauarbeiten auftreten können. Sie sind auf die Zeiten der Baumaßnahme beschränkt. Die anlage- und betriebsbedingten Wirkungen gehen von dem anlagebedingten Flächenverlust sowie insbesondere von den betriebsbedingten Effekten aus.

Durch die Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. III/H 25 „Wohnen östlich der Siebenbürger Straße“ werden die im Plangebiet anstehenden Strukturen und Lebensraumtypen nur in zwei Teilbereichen überplant und dauerhaft verändert bzw. entfernt. Die anderen Strukturen im Plangebiet bleiben in der derzeitigen Form erhalten.

In der folgenden Tabelle werden alle denkbaren Wirkungen des Vorhabens als potenzielle Wirkfaktoren zusammengestellt.

Tab. 1 Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit der Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. III/H 25 „Wohnen östlich der Siebenbürger Straße“ der Stadt Bielefeld.

Maßnahme	**Wirkfaktor**	**potenzielle Auswirkung im Sinne § 44 Abs. 1 BNatSchG**
Baubedingt		
Bauarbeiten zur Baufeldvorbereitung	Entfernung der anstehenden Biotopstrukturen (Garagen, Gehölze)	Töten von Tieren im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG
	Lärmemissionen und stoffliche Emissionen durch den Baubetrieb	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Anlagebedingt		
Bau der Wohnbebauung und Anbau Kindertagesstätte	Versiegelung und nachhaltiger Lebensraumverlust bzw. Lebensraumveränderungen	Keine Erhöhung des Versiegelungsgrades
Betriebsbedingt		
Nutzung der Gebäude	Ggf. zusätzliche Lärmemissionen und optische Wirkungen	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

6.0 Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet sowie deren vorhabensspezifisch relevante, nähere Umgebung. Im Zuge der Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) werden die Informationen über planungsrelevante Arten für alle potenziell betroffenen Lebensräume im gesamten Untersuchungsgebiet erhoben.

6.1 Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken) und bei Bedarf auch methodisch beanstandungsfreie Erfassungen vor Ort gründet.

Die Ergebnisse des vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages basieren auf den folgenden Datenquellen:

Tab. 2 Übersicht über die im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ausgewerteten Datenquellen.

Daten	Quelle
Ortsbegehung im Plangebiet und der Umgebung	Mestermann Büro für Landschaftsplanung 14.06.2019
Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen (Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Geschützte Biotope, Flächen des Biotopkatasters, Biotopverbundflächen)	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrheinwestfalen. Naturschutzinformationen (LANUV 2019A).
Auswertung des Fachinformationssystems „Geschütze Arten in Nordrhein-Westfalen“	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrheinwestfalen. Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen (LANUV 2019B).
Auswertung der Landschaftsinformationssammlung LINFOS Nordrhein-Westfalen	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrheinwestfalen. Fundortkataster für Pflanzen und Tiere @LINFOS – Landdesinformationssammlung (LANUV 2019C).

6.1.1 Ortsbegehung des Plangebiets

Das Plangebiet und das unmittelbar angrenzende Umfeld wurden am 14. Juni 2019 flächendeckend begangen, um den Gehölzbestand sowie die Gebäude auf eine Eignung als Lebensraum für planungsrelevante Tierarten hin bewerten zu können.

Das Plangebiet weist überwiegend eine Eignung als Bruthabitat für häufige und verbreitete Arten der Siedlungsbereiche auf. Horste oder Nester planungsrelevanter Vogelarten wurden im Plangebiet nicht nachgewiesen. Kleine Horste wie z. B. Krähennester können im Zuge der Ortsbegehung übersehen worden sein, da alle Bäume zum Zeitpunkt der Begehung voll belaubt waren. Ein Brutstandort planungsrelevanter Großvogelarten wird im Plangebiet allerdings als unwahrscheinlich erachtet.

Gebäudeuntersuchung

An den Wohnhäusern, welche im Zuge der Planung erhalten bleiben, wurden vom Boden aus keine potenziellen Einfluglöcher für Gebäude bewohnende Fledermaus- oder Vogelarten entdeckt. Die Fensterlaibungen der Mehrfamilienhäuser sowie der Kindertagesstätte weisen allesamt keine Fugen auf, in welche Fledermäuse oder Vögel eindringen könnten. Einzig eine schmale Fuge in einer Fassadenecke an der Nordseite des nördlichen Mehrfamilienhauses stellt möglicherweise ein potenzielles Einflugloch für Fledermäuse dar. Die Dachbereiche waren vom Boden aus nicht vollständig einsehbar. Auf den Dächern wurden die häufigen und verbreiteten Vogelarten Amsel, Hausrotschwanz und Ringeltaube festgestellt, die möglicherweise Dachrinnen oder andere Dachnischen als Brutstandorte nutzen.

Die Garagen im Westen des Plangebietes, welche zugunsten der Wohnbebauung überplant werden, weisen keine erkennbaren Einfluglöcher oder Versteckmöglichkeiten für planungsrelevante Tierarten auf.

Abb. 13 Straßenzug der Siebenbürger Straße (südliche Plangebietsgrenze) sowie das südwestliche Mehrfamilienhaus.

Abb. 14 Kindertagesstätte im Nordosten des Plangebietes (Ansicht aus nördlicher Richtung).

Abb. 15 Garagenkomplex westlich des Spielplatzes. Die Garagen sowie ein Teil der sichtbaren Gehölze werden überplant.

Abb. 16 Beide Garagenreihen westlich des Spielplatzes, im Hintergrund das nördliche Mehrfamilienhaus.

Abb. 17 Innenansicht einer der Garagen.

Abb. 18 Traufbereich einer Fassadenecke an der Nordseite des nördlichen Wohnhauses mit potenzieller Einflugspalte.

Untersuchung der Außenbereiche

Auf den Scherrasenflächen im Plangebiet stocken teils standortfremde Ziergehölze, aber auch im großen Umfang alte Laubbäume wie Kastanien (Brusthöhendurchmesser (BHD) bis zu ca. 60 cm), Linden, (BHD ca. 60–90 cm), Birken (BHD ca. 20–60 cm) und Hainbuchen (BHD um 20 cm). Im Plangebiet wurden im Rahmen der Ortsbegehung keine Höhlenbäume nachgewiesen.
Allerdings wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die Geländebegehung zur Zeit der vollen Belaubung der Gehölze durchgeführt wurde, so dass möglicherweise hinter der Belaubung verborgene oder anderweitig vom Boden aus nicht ersichtliche Löcher oder Spalten nicht mit erfasst werden konnten. Da im Plangebiet viele alte Laubbäume stocken, ist ein Vorhandensein von Baumhöhlen, die zum Zeitpunkt der Ortsbegehung nicht sichtbar waren, nicht ausgeschlossen.

Abb. 19 Verwallung am westlichen Ende des Kinderspielplatzes.

Abb. 20 Einzelbaum im Bereich der Scherrasenflächen zwischen der Wohnbebauung.

Abb. 21 Baumreihe an der Grenze des Grundstücks der Kindertagesstätte.

Abb. 22 Einzelbäume und Gehölzstrukturen nördlich des Spielplatzes.

6.1.2 Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen

Innerhalb des Plangebietes sowie in der näheren Umgebung befinden sich keine Schutzgebiete oder schutzwürdigen Bereiche und es gibt somit keine Hinweise auf planungsrelevante Arten in den Informationen. Eine Beeinträchtigung durch die geplante Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. III/H 25 „Wohnen östlich der Siebenbürger Straße“ kann ausgeschlossen werden.

6.1.3 Auswertung des Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS)

Das Plangebiet befindet sich im Bereich des Messtischblattes 3917 „Bielefeld“ (Quadrant 4). Für dieses Messtischblatt wurde im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden unmittelbar und mittelbar betroffenen Lebensraumtypen durchgeführt (LANUV 2019B).

- Fettwiesen/-weiden
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
- Gebäude
- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Höhlenbäume
- Säume und Hochstaudenfluren

Für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume werden 28 Arten für das Messtischblatt 3917 „Bielefeld“, Quadrant 4 als planungsrelevant genannt (4 Fledermausarten und 24 Vogelarten). Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht benannt (LANUV 2019B).

Tab. 3 Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 3917 „Bielefeld“ (Quadrant 4) (LANUV 2019B) in den ausgewählten Lebensraumtypen (kontinentale Region). Unmittelbar durch die Planung betroffene Lebensraumtypen sind blau hinterlegt.
• Fettwiesen und -weiden • Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen • Gebäude
• Kleingehölze, Bäume, Gebüsche, Hecken • Höhlenbäume • Säume, Hochstaudenfluren

Art	Status	Erhaltungs-zustand in NRW (KON)	Fettwiesen und -weiden	Gärten, Parkanlagen, Siedlungs-brachen	Gebäude	Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	Höhlen-bäume	Säume, Hoch-stauden-fluren
Säugetiere								
Große Bartfledermaus	N	U		Na	FoRu!	Na	Ru	Na
Kleinabendsegler	N	U	Na	Na	(FoRu)	Na	FoRu!	
Wasserfledermaus	N	G	(Na)	Na	FoRu	Na	FoRu!	
Zwergfledermaus	N	G	(Na)	Na	FoRu!	Na	FoRu	
Vögel								
Bluthänfling	N: B	unbek.		(FoRu), (Na)		FoRu		Na
Eisvogel	N: B	G		(Na)				
Feldlerche	N: B	U-	FoRu!					FoRu
Feldschwirl	N: B	U	(FoRu)			FoRu		FoRu
Feldsperling	N: B	U	Na	Na	FoRu	(Na)	FoRu	Na
Girlitz	N: B	unbek.		FoRu!, Na				Na
Graureiher	N: B	U	Na	Na		(FoRu)		
Habicht	N: B	G	(Na)	Na		(FoRu), Na		
Kleinspecht	N: B	G	(Na)	Na		Na	FoRu!	
Kuckuck	N: B	U-	(Na)	(Na)		Na		
Mäusebussard	N: B	G	Na			(FoRu)		(Na)
Mehlschwalbe	N: B	U	(Na)	Na	FoRu!			(Na)
Nachtigall	N: B	U		FoRu		FoRu!		FoRu
Rauchschwalbe	N: B	U-	Na	Na	FoRu!	(Na)		(Na)
Rebhuhn	N: B	G-			(FoRu), Na	(Na)		Na

Fortsetzung Tab. 3

Art	Status	Erhaltungs-zustand in NRW (KON)	Fettwiesen und -weiden	Gärten, Parkanlagen, Siedlungs-brachen	Gebäude	Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	Höhlen-bäume	Säume, Hoch-stauden-fluren
Vögel								
Saatkrähe	N: B	U-				FoRu		
Schleiereule	N: B	U			Na	(Na)		Na
Schwarzspecht	N: B	U-			Na	(Na)		(Na)
Sperber	N: B	G	(Na)		(FoRu)	Na		
Star	N: B	S	FoRu	(FoRu)				FoRu!
Turmfalke	N: B	G	Na	Na		(FoRu)		Na
Waldkauz	N: B	G	Na	Na	FoRu!	Na		Na
Waldohreule	N: B	G	(Na)			(Na)	FoRu!	Na
Waldschnepfe	N: B	G	(Na)	Na		(FoRu), Na		Na

Legende:
Status: N = Nachweis ab 2000 vorhanden, N: B = Nachweis ‚Brutvorkommen’ ab 2000 vorhanden, N: R/W = Nachweis ‚Rast/Wintervorkommen’ ab 2000 vorhanden.
Erhaltungszustand: G = günstig, U = ungünstig/unzureichend, S = ungünstig/schlecht, unbek. = unbekannt, + = sich verbessernd, - = sich verschlechternd.
Lebensstätten: FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte, Ru = Ruhestätte, Na = Nahrungshabitat, Pfl = Pflanzenstandort,
( ) = potenzielles Vorkommen im Lebensraum, ! = Hauptvorkommen im Lebensraum

6.1.4 Auswertung der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“

Die Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LINFOS) dokumentiert für das Plangebiet und die nähere Umgebung des Plangebiets keine Nachweise von Tierarten (LANUV 2019C).

6.2 Konfliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten

Als Konfliktarten werden Tierarten angesehen, deren vorhabenspezifische Betroffenheit nicht generell auszuschließen ist. Die Definition von Konfliktarten ist das Untersuchungsergebnis der Stufe I der Artenschutzprüfung. Im Zuge der Stufe II ist bei Bedarf für diese Arten eine differenzierte Art-für-Art-Betrachtung durchzuführen. Diese Untersuchungen sollen dazu dienen, bei Bedarf artspezifische Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu definieren, um das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu verhindern.

6.2.1 Häufige und verbreitete Vogelarten

Entsprechend dem geltenden Recht unterliegen alle europäischen Vogelarten den Artenschutzbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Damit ist auch die vorhabensspezifische Erfüllung der Verbotstatbestände gegenüber häufigen und verbreiteten Vogelarten (s. g. „Allerweltsarten“ wie Amsel, Buchfink und Kohlmeise) zu prüfen. Bei den häufigen und ungefährdeten Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des günstigen Erhaltungszustandes bei vorhabensbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird. Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG tritt eine Verletzung des Schädigungsverbotes der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG) nicht ein, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dies gilt auch für damit verbundene, unvermeidbare Beeinträchtigungen der wild lebenden Tiere für das Tötungs-/ Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Das Eintreten unvermeidbarer Beeinträchtigungen wird durch die Einhaltung der folgenden Vermeidungsmaßnahmen sichergestellt:

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände ist eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September) vorzunehmen. Rodungs- und Räumungsmaßnahmen von Vegetationsflächen sind dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen.

- Im Falle nicht vermeidbarer Beanspruchungen von Gehölzen bzw. Vegetationsflächen außerhalb des Zeitraums zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar sind neben den älteren Bäumen auch alle anderen Vegetationsbestände durch eine Umweltbaubegleitung zu prüfen. Die Maßnahme soll sicherstellen, dass eine Entfernung von Vegetationsbeständen, insbesondere von Gehölzbeständen, nur durchgeführt wird, wenn die betroffenen Gehölze und Freiflächen frei von einer Quartiernutzung sind.

- Die Aktivitäten der Baumaßnahme (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) müssen auf die notwendigste Fläche beschränkt werden. Außerdem ist gemäß DIN 18920 ein Abstand von 1,50 m zu Bäumen und Gehölzstrukturen einzuhalten, die im Zuge der Planung erhalten bleiben. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Gehölzbestände und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Das Vorhaben entspricht dem Regelfall, so dass von einer vertiefenden Betrachtung der häufigen und verbreiteten Vogelarten im Rahmen der Konfliktanalyse abgesehen werden kann.

6.2.2 Planungsrelevante Tierarten

Auswertung Hinweise auf planungsrelevante Arten

Es gab keine Hinweise auf planungsrelevante Arten in den Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen.

Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“

Die Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ für den 4. Quadranten des Messtischblattes (MTB) 3917 „Bielefeld“ erbringt Hinweise auf das Vorkommen von 28 Tierarten (4 Fledermausarten und 24 Vogelarten), die als planungsrelevant eingestuft werden (LANUV 2019B).

Auswertung der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“

Die Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV 2019C) weist für das Untersuchungsgebiet und die relevante Umgebung keine planungsrelevanten Arten aus.

Infolge der Habitatansprüche der Arten, der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Biotopstrukturen und der dargestellten Wirkfaktoren kann ein potenzielles Vorkommen bzw. eine potenzielle vorhabensbedingte Betroffenheit für einige der im Rahmen der Datenrecherche ermittelten Arten im Vorfeld ausgeschlossen werden. Da nichtessenzielle Nahrungsflächen nicht zu den Schutzobjekten des § 44 Abs. 1 BNatSchG

gehören, ist eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit für Arten, welche das Untersuchungsgebiet als nichtessenzielles Nahrungshabitat nutzen, nicht gegeben.

Hinsichtlich der individuellen Lebensraumansprüche, in Verbindung mit den dokumentierten Tierarten, den vorhandenen Strukturen im Untersuchungsgebiet sowie den relevanten Wirkfaktoren, werden in Tabelle 4 die als „Konfliktarten“ definierten Tierarten ausgearbeitet. Für diese Tierarten ist eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Stufe II) erforderlich.

Tab. 4 Auflistung der im Untersuchungsgebiet dokumentierten planungsrelevanten Tierarten und Darstellung der Konfliktarten.

Art	**Daten-quelle/ Status**	**Habitatansprüche** (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007, LANUV 2019A)	**Einschätzung des Vorkommens im Untersuchungsgebiet**	**Einschätzung der Betroffenheit**	**Artenschutz-rechtliche Prüfung erforderlich**
Säugetiere					
Große Bartfledermaus	FIS/ N	**Lebensraum und Jagdgebiet** Gebäude in einer strukturreichen Landschaft mit hohem Wald- und Gewässeranteil; jagt in geschlossenen Laubwäldern mit einer geringen bis lückigen Strauchschicht und Kleingewässern, an linienhaften Gehölzstrukturen in der Offenlandschaft, über Gewässern. **Wochenstuben / Sommerquartier** Spaltenquartiere an Gebäuden, auf Dachböden, hinter Verschalungen / Baumquartiere, Fledermauskästen. **Winterquartier** Höhlen, Stollen, Keller.	Potenzielle Quartierstand-orte im Plangebiet (Gehölze),	Töten und Verletzen Verlust von potenziellen Quartierstandorten	**ja**
Kleiner Abendsegler	FIS/ N	**Lebensraum und Jagdgebiet** Typische Waldfledermaus, insbesondere von Laubwäldern, Bevorzugung von Wäldern mit hohem Altholzbestand, seltener in Streuobstwiesen und Parkanlagen; jagt in Wäldern und deren Randstrukturen. **Wochenstuben / Sommerquartier** Baumhöhlen, Bevorzugung natürlich entstandener Baumhöhlen, vereinzelt Dachräume und Gebäude. **Winterquartier** Baumhöhlen, aber auch Gebäude.	Potenzielle Quartierstand-orte im Plangebiet (Gehölze),	Töten und Verletzen Verlust von potenziellen Quartierstandorten	**ja**

Fortsetzung Tabelle 4

Art	**Daten-quelle/ Status**	**Habitatansprüche** (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007, LANUV 2019A)	**Einschätzung des Vorkommens im Untersuchungsgebiet**	**Einschätzung der Betroffenheit**	**Artenschutz-rechtliche Prüfung erforderlich**
Säugetiere					
Wasserfledermaus	FIS/ N	**Lebensraum und Jagdgebiet** Strukturreiche Landschaften mit einem hohen Gewässer- und Waldanteil; jagt an offenen Wasserflächen an stehenden und langsam fließenden Gewässern, bevorzugt Ufergehölze, seltener Wälder, Waldlichtungen und Wiesen. **Wochenstuben / Sommerquartier** Baumhöhlen, seltener Spaltenquartiere und Nistkästen / auch Baumquartiere, Bachverrohrungen, Tunnel, Stollen. **Winterquartier** Höhlen, Stollen, Brunnen, Eiskeller.	Potenzielle Quartierstandorte im Plangebiet (Gehölze),	Töten und Verletzen Verlust von potenziellen Quartierstandorten	**ja**
Zwergfledermaus	FIS/ N	**Lebensraum und Jagdgebiet** Strukturreiche Landschaften in Siedlungsbereichen; jagt an Gewässern, Kleingehölzen, aufgelockerten Laub- und Mischwäldern, parkartigen Gehölzbeständen im Siedlungsbereich. **Wochenstuben / Sommerquartier** Spaltenverstecke an und in Gebäuden / seltener Baumquartiere und Nistkästen. **Winterquartier** Oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden, natürliche Felsspalten, unterirdische Verstecke.	Potenzielle Quartierstandorte im Plangebiet (Gehölze),	Töten und Verletzen Verlust von potenziellen Quartierstandorten	**ja**
Vögel					
Bluthänfling	FIS/ NB	**Lebensraum** Offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen und einer samentragenden Krautschicht, z. B. heckenreiche Agrarlandschaften, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen. Auch in urbanen Lebensräumen wie Gärten, Parkanlagen, Friedhöfe. **Bruthabitat** Nest in dichten Hecken und Büschen aus Laub- und Nadelgehölzen (vor allem junge Nadelbäume), aber auch Dornsträucher und an Kletterpflanzen.	Potenzielle Brutstandorte im Plangebiet	Töten und Verletzen Verlust von potenziellen Brutstandorten	**ja**

Fortsetzung Tabelle 4

Art	**Daten-quelle/ Status**	**Habitatansprüche** (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007, LANUV 2019A)	**Einschätzung des Vorkommens im Untersuchungsgebiet**	**Einschätzung der Betroffenheit**	**Artenschutz-rechtliche Prüfung erforderlich**
Vögel					
Eisvogel	FIS/ NB	**Lebensraum** Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufern. **Bruthabitat** An vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar	keine Betroffenheit	nein
Feldlerche	FIS/ NB	**Lebensraum** strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete **Bruthabitat** Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation in einer Bodenmulde	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar	keine Betroffenheit	nein
Feldschwirl	FIS/ NB	**Lebensraum** Gebüschreiche feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete, Verlandungszonen von Gewässern, seltener in Getreidefeldern. **Bruthabitat** Auf dem Boden unter oder zwischen Grashorsten, Kräutern, Stauden oder Seggenbulten versteckt, selten 30–90 cm über dem Boden.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar	keine Betroffenheit	nein
Feldsperling	FIS/ NB	**Lebensraum** Halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern sowie Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen im Randbereich ländlicher Siedlungen. **Bruthabitat** Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen, Nistkästen.	Potenzielle Brutstandorte im Plangebiet	Töten und Verletzen Verlust von potenziellen Brutstandorten	**ja**
Girlitz	FIS/ NB	**Lebensraum** Trockene und warme Habitate, vor allem stadtnahe Gärten, Parks und Friedhöfe. **Bruthabitat** Bevorzugter Neststandort in Nadelbäumen, ferner in Kastanien und Obstbäumen.	Potenzielle Brutstandorte im Plangebiet	Töten und Verletzen Verlust von potenziellen Brutstandorten	**ja**

Fortsetzung Tabelle 4

Art	**Daten-quelle/ Status**	**Habitatansprüche** (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007, LANUV 2019A)	**Einschätzung des Vorkommens im Untersuchungsgebiet**	**Einschätzung der Betroffenheit**	**Artenschutz-rechtliche Prüfung erforderlich**
Vögel					
Graureiher	FIS/ NB	**Lebensraum** Kulturlandschaft mit offenen Feldfluren (z.B. frischem bis feuchten Grünland oder Ackerland) und Gewässern **Bruthabitat** Koloniebrüter auf Bäumen	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar	keine Betroffenheit	nein
Habicht	FIS/ NB	**Lebensraum** Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen. **Bruthabitat** In Wäldern mit altem Baumbestand, vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit durch Schneisen. Horst in hohen Bäumen (z. B. Lärchen, Fichten, Kiefern, Rotbuchen).	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar	keine Betroffenheit	nein
Kleinspecht	FIS/ NB	**Lebensraum** Parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil. Im Siedlungsbereich auch in strukturreichen Parkanlagen, alten Villen- und Hausgärten sowie in Obstgärten mit altem Baumbestand. **Bruthabitat** Nisthöhle in totem oder morschem Holz, bevorzugt in Weichhölzern (v. a. Pappeln, Weiden).	Potenzielle Brutstandorte im Plangebiet	Töten und Verletzen Verlust von potenziellen Brutstandorten	**ja**
Kuckuck	FIS/ NB	**Lebensraum** Parklandschaften, Heide- und Moorgebiete, lichte Wälder, an Siedlungsrändern und auf Industriebrachen. **Bruthabitat** Brutschmarotzer, Weibchen legt ein Ei in ein Nest bestimmter Singvogelarten, bevorzugt Teich- und Sumpfrohrsänger, Bachstelze, Neuntöter, Heckenbraunelle, Rotkehlchen, Grasmücken, Pieper und Rotschwänze.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar	keine Betroffenheit	nein

Fortsetzung Tabelle 4

Art	Datenquelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007, LANUV 2019A)	Einschätzung des Vorkommens im Untersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich
Vögel					
Mäusebussard	FIS/ NB	**Lebensraum** Alle Lebensräume der Kulturlandschaften, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Jagdgebiete sind Offenlandbereiche in der Umgebung des Horstes. **Bruthabitat** Horst bevorzugt in Randbereichen von Waldgebieten, Feldgehölzen sowie Baumgruppen und Einzelbäumen.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar	keine Betroffenheit	nein
Mehlschwalbe	FIS/ NB	**Lebensraum** In menschlichen Siedlungsbereichen. Nahrungsflächen liegen an insektenreichen Gewässern und offenen Agrarlandschaften in der Nähe der Brutplätze. **Bruthabitat** Koloniebrüter an frei stehenden, großen, mehrstöckigen Einzelgebäuden in Dörfern und Städten**.**	an den Gebäuden wurden während der Begehung keine Nester festgestellt	keine Betroffenheit	nein
Nachtigall	FIS/ NB	**Lebensraum** Gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölzen, Gebüschen, Hecken und naturnahen Parkanlagen. Oft in Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen. **Bruthabitat** Nest befindet sich in Bodennähe in dichtem Gestrüpp.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar	keine Betroffenheit	nein
Rauchschwalbe	FIS/ NB	**Lebensraum** Extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaften. Fehlt in typischen Großstadtlandschaften. **Bruthabitat** Nester aus Lehm und Pflanzenteilen in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z. B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude).	an den Gebäuden wurden während der Begehung keine Nester festgestellt	keine Betroffenheit	nein
Rebhuhn	FIS/ NB	**Lebensraum** Offene, kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern. Habitatbestandteile sind Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege. **Bruthabitat** Nest am Boden in flachen Mulden.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar	keine Betroffenheit	nein

Fortsetzung Tab. 4

Art	Datenquelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007, LANUV 2019A)	Einschätzung des Vorkommens im Untersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich
Vögel					
Saatkrähe	FIS/ NB	**Lebensraum** Halboffene Kulturlandschaften mit Feldgehölzen, Baumgruppen und Dauergrünland. Parkanlagen und „grünen“ Stadtbezirken, teils Innenstädte. **Bruthabitat** Große Brutkolonien. Nester auf hohen Laubbäumen (z. B. Buchen, Eichen, Pappeln). Nester werden viele Jahre lang genutzt.	im Untersuchungsgebiet wurden keine Brutkolonien festgestellt	keine Betroffenheit	nein
Schleiereule	FIS/ NB	**Lebensraum** Kulturfolger in halboffenen Landschaften, in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen. Jagdgebiete sind Viehweiden, Wiesen und Äcker, Randbereiche von Wegen, Straßen, Gräben sowie Brachen. **Bruthabitat** Störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden, die einen freien An- und Abflug gewähren (z. B. Dachböden, Scheunen, Taubenschläge, Kirchtürme). Gebäude in Einzellagen, Dörfern und Kleinstädten.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar	keine Betroffenheit	nein
Schwarzspecht	FIS/ NB	**Lebensraum** Alte ausgedehnte Waldgebiete (v. a. alte Buchenwälder mit Fichten- bzw. Kiefernbeständen), Feldgehölze. Wichtig ist ein hoher Anteil an Totholz und vermodernden Baumstümpfen. **Bruthabitat** Höhlen an glattrindigen, astfreien Stämmen mit freiem Anflug und einem Durchmesser von mind. 35 cm (v. a. Buchen und Kiefern).	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar	keine Betroffenheit	nein

Fortsetzung Tab. 4

Art	**Datenquelle/ Status**	**Habitatansprüche** (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007, LANUV 2019A)	**Einschätzung des Vorkommens im Untersuchungsgebiet**	**Einschätzung der Betroffenheit**	**Artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich**
Vögel					
Sperber	FIS/ NB	**Lebensraum** Abwechslungsreiche, gehölzreiche Kulturlandschaften. Halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüschen. Reine Laubwälder werden kaum besiedelt. Im Siedlungsbereich in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen. **Bruthabitat** Nest bevorzugt in Fichten mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit. Nest meist nahe am Stamm oder auf starken horizontalen Ästen.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar	keine Betroffenheit	nein
Star	FIS/ NB	**Lebensraum** Kommt in einer Vielzahl von Lebensräumen vor, insbesondere aber in der halboffenen Kulturlandschaft mit Weideflächen sowie in Ortschaften. Ausschlaggebend für Bruthabitat ist das Vorhandensein von Höhlen in Bäumen oder Gebäuden sowie angrenzende offene Flächen zur Nahrungssuche. **Bruthabitat** Ausgefaulte Astlöcher oder Spechthöhlen in Bäumen sowie Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden	Potenzielle Brutstandorte im Plangebiet	Töten und Verletzen Verlust von potenziellen Brutstandorten	**ja**
Turmfalke	FIS/ NB	**Lebensraum** Offene Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen. Nahrungssuche in Biotopen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äckern und Brachen. **Bruthabitat** Brutplätze in Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden (Hochhäuser, Scheunen, Ruinen, Brücken).	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar	keine Betroffenheit	nein

Fortsetzung Tab. 4

Art	Datenquelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007, LANUV 2019A)	Einschätzung des Vorkommens im Untersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich
Vögel					
Waldkauz	FIS/ NB	**Lebensraum** Reich strukturierte Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsangebot. Lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen mit gutem Angebot an Höhlen. **Bruthabitat** Baumhöhlen, Nisthilfen.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar	keine Betroffenheit	nein
Waldohreule	FIS/ NB	**Lebensraum** Halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern. Im Siedlungsbereich in Parks- und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern. Nahrungshabitate sind strukturreiche Offenlandbereiche und größere Waldlichtungen. **Bruthabitat** Nistplätze sind alte Nester von anderen Vogelarten (v. a. Rabenkrähe, Elster, Mäusebussard, Ringeltaube).	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar	keine Betroffenheit	nein
Waldschnepfe		**Lebensraum** größere, nicht zu dichte Laub- und Mischwälder mit gut entwickelter Kraut- und Strauchschicht **Bruthabitat** Das Nest wird in einer Mulde am Boden angelegt.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar	keine Betroffenheit	nein
Pflanzen					
Kein Vorkommen planungsrelevanter Pflanzenarten. Eine Betroffenheit kann ausgeschlossen werden.					

Erläuterungen:

FIS = Fachinformationssystem, N = Nachweis ab 2000 vorhanden, NB = Nachweis `Brutvorkommen‘ ab 2000 vorhanden

6.3 Ergebnis der Stufe I und weitere Vorgehensweise

Da im Zuge der Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. III/H 25 „Wohnen östlich der Siebenbürger Straße“ der Stadt Bielefeld Gehölze beansprucht werden, bei denen Aufgrund der Belaubung eine Quartierfunktion für Große Bartfledermaus, Kleiner Abendsegler, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus nicht vollständig ausgeschlossen werden kann, ist eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände gemäß Stufe II durchzuführen. Dies gilt auch für Bluthänfling, Feldsperling, Girlitz, Kleinspecht und Star, da ein Verlust von Brutstandorten im Bereich der betroffenen Gehölzstrukturen ebenfalls nicht vollständig ausgeschlossen werden kann.

7.0 Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Im Rahmen der Vorprüfung konnten artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen durch das Vorhaben für folgende Arten nicht ausgeschlossen werden:

Fledermäuse

- Große Bartfledermaus, Kleiner Abendsegler, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus

Vögel

- Bluthänfling, Feldsperling, Girlitz, Kleinspecht, Star

Wirkungsspezifische Betroffenheit

Die **Große Bartfledermaus** bevorzugt eine strukturreiche Landschaft mit (Au- und Feucht-)Wäldern, Stillgewässern sowie linearen Gehölzstrukturen. Sie ist stärker an Wald gebunden als die Kleine Bartfledermaus. Die Jagd erfolgt in geschlossenen Wäldern mit geringer Strauchschicht, über Waldwegen sowie entlang linienhafter Vegetationsstrukturen im Offenland und gelegentlich auch in Viehställen. Ähnlich der Wasserfledermaus jagen Große Bartfledermäuse hin und wieder auch über Gewässerflächen (MEIER F., BACKHAUS C. 2019).

Der **Kleine Abendsegler** besiedelt hauptsächlich Landschaften mit einem hohen Waldanteil. Bevorzugte Quartiere sind größere Baumhöhlen, hauptsächlich in Laubbäumen. Beim Fehlen solcher Strukturen werden aber auch Zapfenlöcher in hölzernen Strommasten oder Spalten an Gebäuden genutzt. Die Tiere jagen bevorzugt in Wäldern und an Waldrändern nach Fluginsekten (MEINIG H. 2019).

Wasserfledermäuse werden gerne zu den sogenannten Waldfledermausarten gezählt, da sie im Sommerlebensraum für ihre Wochenstuben meistens Baumhöhlen nutzen. Dabei werden alte Specht- und Fäulnishöhlen in Stieleichen oder Rotbuchen bevorzugt. Aber sie beziehen auch Fledermauskästen oder Dehnungsfugen in Brücken. Vereinzelt finden sich Wochenstuben sogar in unterirdisch gelegenen Quartieren oder in Gebäuden (GROSCHE L. 2019).

Zwergfledermäuse sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommen. Als Hauptjagdgebiete dienen Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder. Im Siedlungsbereich werden parkartige Gehölzbestände sowie Straßenlaternen aufgesucht. Als Sommerquartiere und Wochenstuben werden fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden genutzt. Hierbei werden Hohlräume unter Dachpfannen, Flachdächern, hinter Wandverkleidungen, in Mauerspalten oder auf Dachböden aufgesucht. Baumquartiere sowie Nistkästen werden ebenfalls bewohnt. Auch als

Winterquartiere werden oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden bezogen. Außerdem dienen natürliche Felsspalten sowie unterirdische Quartiere in Kellern oder Stollen als Winterquartiere. Die Standorte sind nicht immer frostfrei und haben eine geringe Luftfeuchte.

Der **Bluthänfling** bevorzugt als typische Vogelart ländlicher Gebiete offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen mit einer samentragenden Krautschicht. In Siedlungsbereichen kommt er in Gärten, Parkanlagen und auf Friedhöfen vor. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in dichten Büschen und Hecken.

Der **Feldsperling** besiedelt die halboffene Agrarlandschaft mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Darüber hinaus kommt er in den Randbereichen ländlicher Siedlungen vor, wo er in Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen lebt. Er ist dabei jedoch sehr stark an Offenlandschaften mit landwirtschaftlicher Nutzung gebunden.

Der **Girlitz** bevorzugt ein trockenes und warmes Klima, welches in NRW nur regional bzw. in bestimmten Habitaten zu finden ist. Daher sind Städte als Lebensraum für diese Vogelart von besonderer Bedeutung, da in ihnen zu jeder Jahreszeit ein milderes und trockeneres Mikroklima herrscht als in ländlichen Gebieten. Dort bewohnt er Friedhöfe, Parks und Kleingartenanlagen. Nester werden bevorzugt in Nadelbäumen gebaut.

Der **Kleinspecht** ist in und außerhalb der Brutzeit ein ausgesprochener Laubwaldbewohner. Er bevorzugt Auwälder, alte Eichen- und Eichenmischwälder, Birken- und Erlenwälder, tritt aber auch in alten, totholzreichen Buchenwäldern und Pappelforsten sowie in Parkanlagen und Obstgärten auf. Seine engeren Brutreviere etabliert er gerne in lichten bzw. lückigen Baumbeständen, in Weichholzbeständen oder an Waldinnen- oder -außenrändern mit jeweils reichem Totholzangebot.

Der **Star** hat Vorkommen in einer Vielzahl von Lebensräumen. Als Höhlenbrüter benötigt er Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z. B. ausgefaulte Astlöcher, Buntspechthöhlen) und angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche. Ursprünglich ist die Art wohl ein Charaktervogel der mit Huftieren beweideten, halboffenen Landschaften und feuchten Grasländer gewesen.

Im Zuge der Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. III/H 25 „Wohnen östlich der Siebenbürger Straße“ ist die Rodung einiger Gehölze erforderlich. Aufgrund der vollständigen Belaubung der Bäume zum Zeitpunkt der Begehung konnte ein potenzielles Vorkommen von Baumhöhlen in den Bestandsbäumen nicht vollständig ausgeschlossen werden. Daher kann es, wenn die Rodungsarbeiten durchgeführt werden, zu einer potenziellen Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG von Fledermäusen kommen, welche die potenziellen Baumhöhlen als Quartiersstandorte nutzen.

Auch eine Betroffenheit von Vögeln, welche Baumhöhlen als Brutplatz nutzen, kann ebenfalls nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Vermeidungsmaßnahmen
Vermeidung bzw. Reduzierung von baubedingten Beeinträchtigungen

Da die anstehenden Gehölze innerhalb der Vegetationsperiode in voller Belaubung, untersucht wurden, sind alle Bäume mit einem Brusthöhendurchmesser von 30 cm oder mehr unmittelbar vor der Rodung im Rahmen einer Umweltbaubegleitung auf Baumhöhlen hin zu untersuchen. Diese Vermeidungsmaßnahme ist unabhängig von der Jahreszeit durchzuführen, da einige Fledermausarten in Baumhöhlen überwintern.

Die weitere Vorgehensweise ergibt sich aus dem Ergebnis der Kontrolle im Rahmen der Umweltbaubegleitung. Bei einer vorhandenen Quartiernutzung durch Vögel oder Fledermäuse wird die Schaffung von Ersatzquartieren erforderlich (z. B. Fledermauskästen oder Nisthilfen für Vögel).

8.0 Zusammenfassung

Mit der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. III/H 25 „Wohnen östlich der Siebenbürger Straße“ der Stadt Bielefeld sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Nachverdichtung mit Wohnraum geschaffen werden, damit der allgemein hohen Nachfrage an Wohnraum in Bielefeld Rechnung getragen werden kann. Darüber hinaus plant die Stadt Bielefeld eine bauliche Erweiterung der städtischen Kindertagesstätte „Großer Weil“.

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben ist im Rahmen einer Artenschutzprüfung zu untersuchen, ob gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine unzulässige Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten eintreten kann. Der vorgelegte artenschutzrechtliche Fachbeitrag dient hierfür als fachliche Grundlage.

Im Rahmen der Ortsbegehung am 14. Juni 2019 erfolgte eine Plausibilitätskontrolle. Dabei wurde überprüft, ob die Arten der Artenliste am Planungsstandort bzw. im Untersuchungsgebiet hinsichtlich ihrer individuellen Lebensraumansprüche tatsächlich vorkommen bzw. vorkommen können und in welchem Umfang sie von dem geplanten Vorhaben betroffen sein könnten.

Im Zusammenhang mit der Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. III/H 25 „Wohnen östlich der Siebenbürger Straße“ werden folgende Lebensraumtypen mittelbar und unmittelbar beansprucht:

- Fettwiesen/-weiden
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
- Gebäude
- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Höhlenbäume
- Säume und Hochstaudenfluren

Für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume werden 28 Arten für das Messtischblatt 3917 „Bielefeld“, Quadrant 4 als planungsrelevant genannt (4 Fledermausarten und 24 Vogelarten). Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht benannt.

Die Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LINFOS) weist für den Planbereich und die weitere Umgebung keine weiteren Vorkommen planungsrelevanter Tier- oder Pflanzenarten aus.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG der häufigen und verbreiteten Vogelarten wird unter Berücksichtigung der nachstehenden Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen:

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände ist eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September) vorzunehmen. Rodungs- und Räumungsmaßnahmen von Vegetationsflächen sind dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen.

- Im Falle nicht vermeidbarer Beanspruchungen von Gehölzen bzw. Vegetationsflächen außerhalb des Zeitraums zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar sind neben den älteren Bäumen auch alle anderen Vegetationsbestände durch eine Umweltbaubegleitung zu prüfen. Die Maßnahme soll sicherstellen, dass eine Entfernung von Vegetationsbeständen, insbesondere von Gehölzbeständen, nur durchgeführt wird, wenn die betroffenen Gehölze und Freiflächen frei von einer Quartiernutzung sind.

- Die Aktivitäten der Baumaßnahme (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) müssen auf die notwendigste Fläche beschränkt werden. Außerdem ist gemäß DIN 18920 ein Abstand von 1,50 m zu Bäumen und Gehölzstrukturen einzuhalten, die im Zuge der Planung erhalten bleiben. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Gehölzbestände und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Da im Zuge der Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. III/H 25 „Wohnen östlich der Siebenbürger Straße“ der Stadt Bielefeld Gehölze beansprucht werden, bei denen Aufgrund der Belaubung eine Quartierfunktion für Große Bartfledermaus, Kleiner Abendsegler, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus nicht vollständig ausgeschlossen werden kann, ist eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände gemäß Stufe II durchzuführen. Dies gilt auch für Bluthänfling, Feldsperling, Girlitz, Kleinspecht und Star, da ein Verlust von Brutstandorten im Bereich der betroffenen Gehölzstrukturen ebenfalls nicht vollständig ausgeschlossen werden kann.

Das Eintreten der Verbotstatbestände kann im Zusammenhang mit dem Vorhaben ausgeschlossen werden, wenn die folgende Vermeidungsmaßnahme durchgeführt wird:

- Da die anstehenden Gehölze innerhalb der Vegetationsperiode in voller Belaubung, untersucht wurden, sind alle Bäume mit einem Brusthöhendurchmesser von 30 cm oder mehr unmittelbar vor der Rodung im Rahmen einer Umweltbaubegleitung auf Baumhöhlen hin zu untersuchen. Diese Vermeidungsmaßnahme ist unabhängig von der Jahreszeit durchzuführen, da einige Fledermausarten in Baumhöhlen überwintern.

  Die weitere Vorgehensweise ergibt sich aus dem Ergebnis der Kontrolle im Rahmen der Umweltbaubegleitung. Bei einer vorhandenen Quartiernutzung durch Vögel oder Fledermäuse wird die Schaffung von Ersatzquartieren erforderlich (z. B. Fledermauskästen oder Nisthilfen für Vögel).

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Ergebnis

Die Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. III/H 25 „Wohnen östlich der Siebenbürger Straße“ der Stadt Bielefeld löst unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG aus.

Warstein-Hirschberg, Juli 2019

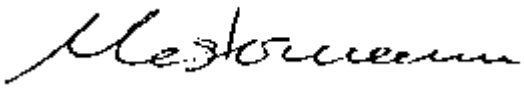

Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Quellenverzeichnis

BAUER, H-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Wiesbaden.

DIETZ, C., HELVERSEN, O. V., NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Franckh-Kosmos Verlag. Stuttgart.

GROSCHE L. (2019): Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*).In: AG Säugetierkunde NRW — Online-Atlas der Säugetiere Nordrhein-Westfalens. Heruntergeladen von saeugeratlas-nrw.lwl.org am 05.07.2019.

LANUV (2019A): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Naturschutzinformationen. (WWW-Seite)
http://www.naturschutzinformationen-nrw.de
Zugriff: 04.07.2019, 13:00 MEZ.

LANUV (2019B): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. (WWW-Seite)
http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/39174
Zugriff: 04.07.2019, 15:00 MEZ.

LANUV (2019C): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Fundortkataster für Pflanzen und Tiere. @LINFOS – Landschaftsinformationssammlung, Düsseldorf. (WWW-Seite)
http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC_Frame/portal.jsp
Zugriff: 04.07.2019, 14:00 MEZ.

MEIER F. & BACKHAUS C. (2019): Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*).In: AG Säugetierkunde NRW — Online-Atlas der Säugetiere Nordrhein-Westfalens. Heruntergeladen von saeugeratlas-nrw.lwl.org am 05.07.2019.

MEINIG H. (2019): Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*).In: AG Säugetierkunde NRW — Online-Atlas der Säugetiere Nordrhein-Westfalens. Heruntergeladen von saeugeratlas-nrw.lwl.org am 05.07.2019.

MULNV (2016): Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen - Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Rd. Erl. d. MULNV v. 06.06.2016, - III 4 – 616.06.01.105.

MWEBWV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010.

TISCHMANN LOH STADTPLANER PARTGMBB (2019A): Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. III/H 25 „Wohnen östlich der Siebenbürger Straße“. Allgemeine Ziele und Zwecke. Stand Vorentwurf, Januar 2019. Rheda-Wiedenbrück.

TISCHMANN LOH STADTPLANER PARTGMBB (2019B): Bebauungsplans Nr. III/H 25 „Wohnen östlich der Siebenbürger Straße“. Nutzungsplan. Stand Vorentwurf, Januar 2019. Rheda-Wiedenbrück.